

- 9 Vgl. zu diesem Problemkomplex Lampert 1995, S. 75 ff.
- 10 Vgl. Kaufmann 1990, S. 158 ff.
- 11 Bundesverfassungsgerichtsentscheidungen Bd. 87, S. 1 ff.
- 12 Bundesverfassungsgerichtsentscheidungen Bd. 88, S. 203 ff.
- 13 So heißt es z.B. im Rentenurteil wörtlich: "Der Gesetzgeber ist...verpflichtet, den Mangel des Rentensystems, der in den durch Kindererziehung bedingten Nachteilen bei der Altersversorgung liegt, in weiterem Umfang als bisher auszugleichen."
- 14 Bundesverfassungsgerichtsentscheidungen Bd. 87, S. 260 f.
- 15 Vgl. zu diesem Problemkreis Lampert 1995.
- 16 Vgl. dazu Bundesverfassungsgerichtsentscheidungen Bd. 82, S. 60 (Entscheidung v. 29.05.1990) und Bundesverfassungsgerichtsentscheidungen Bd. 82, S. 198 (Entscheidung v. 12.06.1990).
- 17 Bundesministerium für Familie und Senioren 1994, S. 271 ff.

## Familienleitbilder und Familienpolitik

Kurt Lüscher

In familienpolitischen Diskussionen spielt der Begriff des Leitbildes eine wichtige, allerdings nicht unumstrittene Rolle. Es scheint zunächst plausibel, daß sich politisches Handeln an Zielen und darauf bezogenen Ideen zu orientieren hat. Doch ist das dieser Auffassung zugrundeliegende "Ziel-Mittel-Schema" der Realität der Familienpolitik und den Phänomenen, um die es dabei geht, angemessen? Würde das nicht bedeuten, daß unter diesen Umständen Familienleitbilder den Individuen vorzugeben sind, mithin verbindliche Vorstellungen formuliert und "rational" in die Praxis umgesetzt werden sollen? Hieße das nicht, daß die Gestaltungsmöglichkeiten der einzelnen eingeengt werden? Doch trifft nicht gerade dies unter entgegengesetzten Vorzeichen wiederum zu, indem etwa die Vereinbarkeit von Familientätigkeit und Erwerbstätigkeit angesichts beschränkter Angebote der außerhäuslichen Kinderbetreuung erschwert wird?

Die Dinge liegen also komplizierter als es zunächst den Anschein macht. Möglicherweise lassen sich gerade im Falle der Familienpolitik keine definitiven Lösungen finden. Familienpolitik - so kann man postulieren - setzt nämlich stets eine wie auch immer geartete "Definition" von Familie voraus, und Familienpolitik steht in Gefahr - wenn sie erfolgreich sein soll - die Autonomie der Familien zu tangieren, die doch unter Gesichtspunkten der Demokratie und der Subsidiarität gerade stützenswert scheint.

In dieser Situation werden wir auf die Notwendigkeit und die Chancen des Diskurses und der Diskussion verwiesen. Diesen Weg hat Rosemarie von Schweitzer stets beschritten, auch und gerade, weil für sie die Sachverhalte *und* das Wissen um diese stets im Fluß sind. Die dramatischen Veränderungen des familialen Zusammenlebens im Gefolge des Wandels der gesellschaftlichen Rolle der Frau *und* die Veränderungen des Verständnisses familialer Aufgaben und Leistungen, zu dem sie wichtige Beiträge geleistet

hat (z.B. von Schweitzer 1991, siehe auch 1995) sind dafür Beleg. Dementsprechend dürfte die im folgenden vorgetragene Auffassung mit ihrer Zustimmung rechnen: Daß eben das Nachdenken über Leitbilder von Familie ein Nachdenken über das Konzept des Leitbildes selbst erfordert.<sup>1</sup>

## 1. Zum Begriff des Leitbildes

Die beiden Wörter, aus denen der Begriff des Leitbildes besteht, verweisen auf dessen allgemeine Bedeutung. Es geht um die normativ überhöhte "Gestalt" von sozialen Sachverhalten. Der Duden spricht von einer "leitenden Vorstellung oder deren Verkörperung, einem Ideal oder Vorbild". Diese allgemeine Umschreibung läßt allerdings verschiedene Interpretationen zu.

Walter (1993:8f.) legt dar, daß der Begriff des Leitbildes inzwischen in vielen Bereichen Anwendung gefunden hat. So sei etwa die Rede vom Leitbild des bäuerlichen Familienbetriebes in der Agrarpolitik, von Leitbildern im Management, Leitbildern der Stadtentwicklung oder von Technik-Leitbildern. Limbach (1981:441) umschreibt den rechtswissenschaftlichen Begriff des Leitbildes wie folgt: "Mit dem Ausdruck 'Eheleitbild' oder 'Eheverständnis' wird hier ein Gemisch von rechtsphilosophischen, rechtspolitischen und sozio-ökonomischen Annahmen bezeichnet, die mehr intuitiv überzeugend erfahren denn rational gewonnen worden sind."

Gemäß Lampert (1981:63) versteht man unter dem Leitbild eines politischen Bereiches "das System grundlegender Ideen und Normen, die die Ziele eines Politikbereiches bestimmen und eine mittel- und langfristige Orientierung der politischen Handlungen ermöglichen".

Offensichtlich sind, wenn der Begriff in der Politikberatung verwendet werden soll, Unterscheidungen vorzunehmen. Die Inhalte des Leitbildes können sich auf den gemeinten *Sachverhalt* als solchen beziehen, beispielsweise eine bestimmte Form von Familie. Im weiteren können grundlegende *Ideen und Normen* damit gemeint sein, aus denen sich eine Form, eventuell einige bestimmte Formen von Familie ergeben können bzw. sollen.

Überdies kann ein Leitbild in der Gegenwart bereits vorhanden sein; in anderen Fällen zielt es auf eine nähere oder fernere Zukunft ab. Leitbilder werden oft nicht vollständig, sondern lediglich durch Nennung einzelner

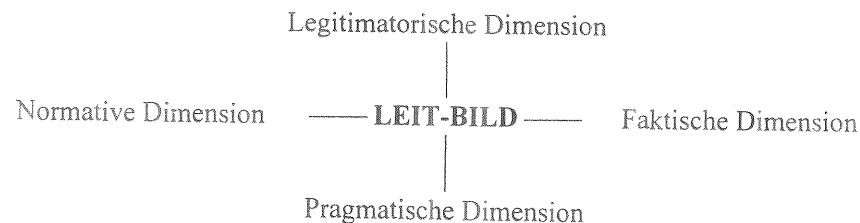
Elemente umschrieben. In sozialwissenschaftlichen Analysen geht es dann darum, das Leitbild als Ganzes daraus zu erschließen bzw. zu rekonstruieren. Leitbilder sind dementsprechend häufig Verallgemeinerungen; nicht selten werden Metaphern verwendet, um das Ganze oder einzelne Aspekte zu veranschaulichen (z.B. als "Keimzelle der Gesellschaft").<sup>2</sup>

Leitbilder haben also - analytisch betrachtet - eine *empirische* und eine *normative* Dimension. Die erste bezieht sich auf Sachverhalte bzw. Tatsachen oder Fakten, die zweite auf deren Benennung in Verbindung mit einer positiven Bewertung (sieht man vom Fall "negativer" Leitbilder ab). Leitbilder sowie Leitbildelemente lassen sich in vielen Fällen als "Definitionen mit positiver Konnotation" bezeichnen.

Sind Leitbildern noch weitere Dimensionen eigen? Eine solche könnte im *appellativen* Charakter gesehen werden, den Leitbilder dann haben, wenn und weil sie als Orientierung des Handelns gemeint sind. Leitbilder dienen oft als *Vorbilder*. Sie sollen befolgt werden. Obgleich sich Leitbilder nicht ohne weiteres durchsetzen lassen, sind sie auf praktische Anwendung ausgerichtet. Leitbilder als "Bilder" benennen in der Regel nicht bloß abstrakte Prinzipien; sie sind nicht einfach Werte oder Normen, sondern "veranschaulichte Werte" und "veranschaulichte Normen". Darum legen sie ein bestimmtes Handeln nahe; dies könnte als ihre "*pragmatische*" Dimension bezeichnet werden.

Wie verhält es sich mit der *Begründung* von Leitbildern? Wenn sie als historische oder kulturelle Generalisierungen formuliert werden, versteht sich ihre Begründung gewissermaßen von selbst. Sie fassen dann in prägnanter Weise zusammen, was allgemeinem Wissen und allgemeiner Überzeugung entspricht. Entfällt jedoch diese generelle Selbstverständlichkeit, weil nebeneinander konkurrierende Leitbilder bestehen, dann ergibt sich die Notwendigkeit einer expliziten und systematischen Begründung. Man könnte von einer (oft impliziten) *legitimatorischen* Dimension von Leitbildern sprechen.

Zusammengefaßt ergibt sich somit folgendes *Schema*:



## 2. Leitbilder der Familie in der Familienpolitik

Die verschiedenen Bedeutungen des Begriffes des Leitbildes finden sich auch bei seiner Verwendung in bezug auf die Familie. Dabei haben viele - namentlich auch politische - Äußerungen über Familie eine Form, die Finch (1989:237) mit den Worten umschreibt: "It is prescription in the form of description": Die besondere Bedeutung von Familie für die Entwicklung des einzelnen und der Gesellschaft führt offensichtlich dazu, daß viele Äußerungen über Familie das Faktische und das Normative vermengen.<sup>3</sup>

Lampert (1996:12ff.) gibt eine Reihe von Belegen für Umschreibungen politisch relevanter (oder jedenfalls politisch gemeinter) Leitbilder. Im Vordergrund steht die konstitutive Bedeutung von Familie für den Staat und die Gesellschaft, aus der sich ihre besondere Anerkennung, ihr Schutz und ihre Förderung ableiten. Diesen Zwecken soll Familienpolitik dienen. Ihre Programmatik bezieht sich somit auf ein - mehr oder weniger präzise umschriebenes - Leitbild von Familie. Im weiteren wird davon ausgegangen, daß eine Reihe etablierter Maßnahmen, so der Familienlastenausgleich, geeignete Mittel sind, um diese Zielvorstellungen zu verwirklichen. Leitbilder von Familie und Leitideen der Familienpolitik gehen in diesen Äußerungen nahtlos ineinander über.

Beispiele von Annäherungen an den Begriff des Leitbildes in der familienpolitischen Literatur finden sich in mehreren Beiträgen der Helga Schmucker gewidmeten Festschrift, die den ausdrücklichen Titel "Leitbilder für Familie und Familienpolitik" trägt (von Schweitzer 1981). Wingen (1981:13-26) legt beispielsweise eine Typologie von vier familienpolitischen Grundmustern vor, nämlich,

- ein betont auf den einzelnen und seine Bedürfnisse ausgerichtetes,
- ein vorrangig gesellschaftlich akzentuiertes,
- ein stark familienzentriertes und
- ein am Menschen als personales Wesen orientiertes Grundmuster.

Diese Grundmuster drücken teils empirische, teils theoretische Generalisierungen aus und haben mehr oder weniger offensichtlich Implikationen für die Gestalt von Familie und Ehe.

In der Abhandlung "Die neuen Leitbilder im Ehe- und Familienrecht" (Simon 1981) nehmen die Ausführungen über Leitbilder der Ehe einen wesentlich größeren Raum ein als diejenigen zum "Eltern-Kind-Verhältnis". Darin wird namentlich die Tragweite des Übergangs vom Terminus "elterliche Gewalt" zum Begriff "elterliche Sorge" dargestellt (Simon 1981:37).

Hier jedoch gilt, daß aus dem Paragraph 1626 II BGB keine unmittelbaren Rechtsfolgen abgeleitet werden können. Die Offenheit des Leitbildes wird dadurch deutlich. Simon (1981:38) erwähnt im übrigen das von Kinderärzten und vom Juristinnenbund geforderte Leitbild "einer gewaltfreien Erziehung". Es wurde jedoch nicht in das Gesetz aufgenommen. Klar zu erkennen ist, daß Leitbilder im Recht ebenso wie in der Familienpolitik häufig in der Form von "Handlungsmaximen" formuliert werden. Sie werden dann nicht als Ganzes wiedergegeben, sondern nur in Elementen. Dementsprechend müssen sie interpretativ erschlossen werden.

Lampert (1981) beschreibt minutiös das für die (ehemalige) DDR dem Familienrecht und der Familienpolitik zugrundeliegende Leitbild der Familie. Sie soll eine "stabile Gemeinschaft sein, die auf der gegenseitigen Liebe, Achtung und Gleichberechtigung aufbaut" (Lampert 1981:66) und als ihre Grundlage die partnerschaftliche Ehe hat, deren Hauptsinn die Familiengründung ist. Aus diesem - hier gestrafft dargestellten - Leitbild lassen sich Ziele der DDR-Familienpolitik ableiten, da diese Darstellung besonders prägnant auf den Zusammenhang zwischen dem Leitbild von Familie und den Leitvorstellungen von Familienpolitik hinweist.

## 3. Leitbilder von Familie und Definitionen von Familie

Leitbilder - wurde einleitend gesagt - verknüpfen die Benennung von Sachverhalten mit deren positiven Bewertungen. Geht es dabei um komplexe Sachverhalte, ergibt sich daraus ein enger Zusammenhang mit Umschreibungen, die üblicherweise als Definitionen bezeichnet werden, wobei dem Konzept der Definition seinerseits verschiedene Bedeutungen zugeschrieben werden.

Im Falle von "Familie" sind diese Zusammenhänge vielschichtig. Das läßt sich u.a. an der Begriffsgeschichte ablesen. In dem für den deutschen Kulturkreis einschlägigen Artikel im Lexikon der "Geschichtlichen Grundbegriffe" schreibt hierzu Schwab (1975:288):

"Die Begriffsgeschichte der Familie ist Schwierigkeiten ausgesetzt. Diese resultieren aus den Konstanten der Geschlechts- und Verwandtschaftsverhältnisse, die das Substrat des Familienbegriffs ausmachen. Daß Mann und Frau mit ihren Kindern, möglicherweise mit weiteren Personen, in einer Lebens- und Wirtschaftsgemeinschaft Zeit ihres Lebens oder auf gewisse

Dauer zusammenleben, ist für unseren geschichtlichen Raum eine Vorerfahrung. Freilich unterliegt diese Lebensgemeinschaft vielfachen Wandlungen, etwa bezüglich des Kreises der ihr angehörenden Personen, ihrer sozialen Funktion und ihrer inneren Struktur; ferner erweist sich die Veränderbarkeit auch auf anschaulich geschichtlicher Ebene, in dem die Familie in den sozialen Entwürfen einen jeweils unterschiedlichen Platz erhält und eine jeweils unterschiedliche Gestalt annimmt. Infolge dessen ist auch die Wandlung des Familienbegriffs und die Aufspaltung in Familienbegriffe zu registrieren. Solche Wandlungen sind aber nach bisheriger historischer Erfahrung begrenzt."

Im einzelnen lassen sich u.a. folgende Bezüge für die Begriffsgeschichte unterscheiden:

- die biologischen bzw. anthropologischen Voraussetzungen bzw. Notwendigkeiten von Familie. Diese spricht beispielsweise König (1974:9) an, wenn er schreibt: "Die Familie ist wohl genau so alt wie die menschliche Kultur. Ja, man könnte mit einem gewissen Recht auch die Meinung vertreten, Familie und Ehe seien älter als die menschliche Kultur. Denn es scheint durchaus so zu sein, daß der Mensch Familie und Ehe bereits als Erbteil mancher höherer Tierarten übernommen hat." Anschließend unterscheidet er mehrere Grundformen und verweist namentlich auf die Variabilität in der Feststellung verschiedener Verwandtschaftssysteme. Zusammenfassend stellt er fest, daß Ehe und Familie schon immer da waren, so daß "...es müßig wird, nach ihrem "Ursprung" zu fragen. Allerdings existierten Familie und Ehe in Formen, die teilweise von den unseren speziell in Bezug auf Verwandtschaft stark abwichen. Die einheitliche Wurzel schließt also eine Varietät der Formen nicht aus, wenn auch zugestanden werden muß, daß die Variationsbreite beider Institutionen gerade aufgrund ihrer animalischen Präformierung und ihrer funktionalen Rolle bei der Arterhaltung nicht sehr groß ist."
- In diesen biologischen und anthropologischen Voraussetzungen von Familie ist angelegt, daß sich im Laufe der Zeit das Verständnis und die sprachliche Umschreibung der grundlegenden Aufgaben, die Gegenstand von Ehe und Familie sind, innerhalb eines gewissen Spielraums Unterschiede ergeben können und historisch sich auch tatsächlich ergeben haben. Daraus folgt, daß die Auffassungen über die Bewertung verschiedener Formen auseinandergehen können. Hinzu kommt als weiteres die Ausdifferenzierung des Wissens um Ehe und Familie sowie der für ihre Gestaltung und ihre Konsequenzen relevanten Sachverhalte. Familie ist

somit auch ein historisches Phänomen. In neuerer und neuester Zeit sind überdies immer mehr wissenschaftliche Erkenntnisse für das Verständnis von Familie von Belang.

- Im historischen Rückblick kommt dem Modell der "bürgerlichen Familie" eine Schlüsselrolle zu. Vor allem erinnert die Begriffsgeschichte daran, daß der Terminus in der Bedeutung, die ihm heute zukommt, in Westeuropa während des 18. Jahrhunderts aufgekommen ist und sich im 19. sowie im 20. Jahrhundert durchgesetzt hat.<sup>4</sup>

Wesentlich für den engen Zusammenhang zwischen dem Begriff von Familie und dem bürgerlichen Modell ist der Umstand, daß im bürgerlichen Modell *Ehe*, *Elternschaft*, *Hausgemeinschaft* und *Verwandtschaft* in einem festen gegenseitigen Verhältnis stehen und so die ideelle Einheit von Familie begründen:

- Die Gründung eines eigenen Haushaltes und Heirat fallen zeitlich zusammen, und es soll bald zur Elternschaft kommen. Damit einher geht eine besondere Wertschätzung der Ehe, und dementsprechend groß ist die Diskriminierung außerehelich geborener Kinder sowie der Scheidung.
- Zwischen Mann und Frau besteht eine klare Aufteilung der Arbeit und der Zuständigkeiten im Innern der Familie und gegenüber Außen. Dabei hat die Frau und Mutter jene spezifischen Soljdarleistungen zu erbringen, die zum Zusammenhalt im Alltag ebenso wie zur Bewältigung besonderer Belastungen und Schicksalsschläge unbedingt erforderlich sind.
- Es soll ein privater, autonomer Lebensbereich geschaffen werden, in den sich die Öffentlichkeit und der Staat nicht einmischen. Wichtige und zugleich symbolträchtige Sachverhalte sind das Recht auf die Unverletzlichkeit der Wohnung sowie die bürgerliche Wohnkultur.
- Das besondere Bemühen gilt der Entfaltung der Persönlichkeit, namentlich der heranwachsenden Kinder, vorzugsweise der männlichen Nachkommen, ferner auch der Eltern, hier wiederum bevorzugt des Mannes.

In den letzten Jahrzehnten sind nun Prozesse zu beobachten, die sich als *Ausdifferenzierung* dieser Komponenten des bürgerlichen Modells und der sich daraus ergebenden neuartigen Aufgaben verstehen lassen, Familie als Einheit zu konstituieren, so auch Kaufmann (1995). Auf diese Sachverhalte verweist die *These der Pluralisierung* von Familienformen. Sie besagt allerdings nicht, daß sich völlig neue Familienformen herausgebildet haben; davon kann lediglich hinsichtlich der Konsequenzen der Reproduktionsmedizin (heterologe Insemination) die Rede sein. Hingegen werden immer mehr Elemente familialer Lebensformen als konstitutive Merkmale gekenn-

zeichnet, und die lebenspraktische *Verknüpfung* von Ehe (Partnerschaft), Elternschaft und Haushalt weist eine größere Variationsbreite auf.

Die Prozesse, die eine solche Entwicklung begünstigt haben, können in der gebotenen Kürze wie folgt charakterisiert werden:

(1) Die Erfindung oraler Kontrazeptiva war der Auslöser, um die Empfängnisverhütung und die damit zusammenhängende Familienplanung zu enttabuisieren. Dies war wiederum von Belang für das Verständnis von *Partnerschaft bzw. Ehe* und mündete in den feministischen und den sich daraus ergebenden allgemeinen Diskurs über die Geschlechterbeziehungen ein.

(2) Der säkulare, bereits 1870 einsetzende Geburtenrückgang kann als Ausdruck eines zunehmend personenzentrierten Verständnisses des Kindes interpretiert werden. Seit etwa 1970 zeichnen sich ein Rückgang der Heiraten sowie ein Anstieg gewollter Kinderlosigkeit ab. Dies steht in einem Zusammenhang mit den Lebensstilen und dem Umstand, daß die Bedeutung von Kindern für die Persönlichkeitsentwicklung auch der (prospektiven) Eltern, namentlich der Frauen, offen thematisiert wird. *Elternschaft* verliert ihre Selbstverständlichkeit und verlangt folglich nach neuen Sinngebungen.

(3) Einen eigenen *Haushalt* zu gründen und zu führen ist teils einfacher, teils anspruchsvoller geworden. Jedenfalls ist dafür in keiner Phase des Erwachsenenlebens eine Ehe bzw. eine eigene Familie die Voraussetzung. In Verbindung mit der Pflege und Erziehung von Kindern und Jugendlichen, die im Vergleich zu früher als anspruchsvoller gelten, ergeben sich durch die häufige Erwerbstätigkeit beider Eltern erhebliche Anforderungen der Koordination von Familie und Beruf. Die Gestaltung des alltäglichen Familienlebens, sowohl hinsichtlich der unabdingbaren Routinen, der Meisterung kleinerer und größerer Krisen und der Pflege einer Familienkultur wird zusätzlich beeinflußt, und häufig genug erschwert, durch die oft aufdringliche Allgegenwart der Medien.

(4) Die traditionellerweise innerhalb der *Verwandtschaftsbeziehungen* erwartbaren, sogar einklagbaren Solidarleistungen, namentlich bei Krankheit, finanziellen Engpässen und im Alter, sind durch die sozialstaatlichen Einrichtungen zwar nicht völlig abgelöst, in Inhalt und Tragweite jedoch verändert worden. Soziale und geographische Mobilität, komplexe Verwandtschaftsbeziehungen nach Scheidungen und neuen Partnerschaften lassen erwarten, daß sich in den sozialen Netzwerken das Verhältnis von Verwandtschaft, Freundes- und Bekanntenkreisen verschiebt. - Wirtschaftliche

Krisensituationen erhöhen umgekehrt den Bedarf an privaten Unterstützungsleistungen.

Die Veränderungen der einzelnen Komponenten beeinflussen sich wechselseitig und somit auch die *Familie als soziales System*. Sie verweisen überdies auf die *Interdependenzen* zwischen Familie und gesellschaftlichen Systemen sowie Entwicklungen. In bezug auf die Familie ist bedeutsam, daß sich grundlegende Widersprüche auf mehreren Ebenen überlagern. Zunächst ist innerhalb der Familie das in der Moderne angelegte Programm der Emanzipation noch im Gang, insbesondere hinsichtlich der Frau. Gerade dabei werden nun aber die Probleme gleichberechtigter "Selbstentfaltung" für beide Geschlechter erkennbar, weil eben insgesamt ein ungedeckter Bedarf an Solidarleistungen entstehen kann, auf die vor allem die heranwachsenden Kinder und Jugendlichen angewiesen sind. Über diese Problematik legt sich jene, die durch die grundsätzlichen Zweifel an der Möglichkeit subjektiver Individualität geschaffen wird.<sup>5</sup> Nicht umsonst haben fundamentalistische Religionsgemeinschaften und Sekten großen Zulauf und finden nationalistische Ideologien vermehrt Gefolgschaft. Die Menschen, die Familie sinnerfüllt leben wollen, müssen somit in zweifacher Hinsicht den praktischen Nachweis erbringen, eine Balance zwischen "Selbstentfaltung" und "Gemeinsinn" sei möglich. Dies ist in der Regel unter den heutigen Lebensbedingungen um so schwieriger, je geringer die wirtschaftlichen Ressourcen einer Familie sind. Besondere Probleme ergeben sich überdies für Angehörige von kulturellen Minderheiten.

#### 4. Aktuelle Definitionen und Leitbilder

Die vorausgehenden Abschnitte legen dar, daß zwischen der Umschreibung von Leitbildern für Familie und für Familienpolitik und der Aufgabe, Familie zu definieren, ein enger Zusammenhang besteht. Im weiteren wird vermutet, daß sich heutzutage in der Öffentlichkeit ebensowenig wie in der Politik und den Wissenschaften von selbst versteht, was mit Familie gemeint ist, m. a. W. wie Familie zu definieren ist. Kann und soll dies im Hinblick auf bestimmte Formen, im Blick auf die Aufgaben und Leistungen oder unter anderen Gesichtspunkten geschehen, beispielsweise hinsichtlich der durch Familie begründeten sozialen Beziehungen?

Nach wie vor ist das bürgerliche Familienmodell ein wichtiger Bezug, weil es institutionell verankert ist und in vielen Kreisen der Bevölkerung - jedenfalls als eine Art "Ideal" - hochgehalten wird. In der einschlägigen Literatur werden die kulturelle und die historische Bedingtheit des Modelles ausführlich abgehandelt. Es gibt allerdings auch Auffassungen, die dem Modell eine herausragende anthropologische Geltung zuschreiben.

Dem steht gegenüber, daß viele Menschen ein betont *instrumentelles* Verständnis der Institutionen haben, was sich auch im Bereich der Familie zeigt. Damit ist gemeint, daß Institutionen nicht um ihrer selbst willen, also sozusagen als (unverrückbare) "Werte", gelten. Interesse und Anerkennung beziehen sich auf den materiellen und kulturellen (ideellen) Nutzen, den eine Institution dem einzelnen oder der Gruppe verschafft. So kann etwa das Eheverständnis vieler Menschen angesichts der Popularität "nichtehelicher Gemeinschaften", der "Koppelung" von Heirat und Familiengründung sowie der hohen Scheidungs- und Wiederheiratsquoten gedeutet werden.

Ähnliche Veränderungen lassen sich auch in einer Analyse der Definitionen von Familie nachweisen, die in den ersten vier deutschen *Familienberichten* verwendet worden sind. Sie lauten zitiert nach Walter (Walter 1993:23-34):

#### 1. Familienbericht:

"Grundsätzlich wird entsprechend der neueren familiensoziologischen Terminologie - zum Unterschied von einem im Sprachgebrauch häufig verwendeten weiteren, Verwandte verschiedener Grade einschließenden Familienbegriff - unter Familie eine Gruppe verstanden, in der ein Ehepaar mit seinen Kindern zusammenlebt. Diese reine Eltern-Kinder-Gemeinschaft ('Kernfamilie') stellt eine soziale Gruppe besonderer Art dar, gekennzeichnet durch eine biologisch-soziale Doppelnatur und eine in anderen sozialen Gruppen in diesem Umfang nicht anzutreffende 'Totalität' der sozialen Beziehungen." (1. FB 1968:7)

"Für die Zwecke dieses Berichts ist jedoch, wie auch die Erörterungen über den Berichtsauftrag im Bundestagsausschuß für Familien- und Jugendfragen gezeigt haben, häufig eine Erweiterung des genannten Familienbegriffs angebracht. So sind vor allem die Familien zu berücksichtigen, in denen ein Elternteil fehlt - in der Regel unvollständige Familien genannt; aber auch die jungen oder die zeit lebens kinderlosen Ehepaare sowie Ehepaare, deren Kinder nicht mehr im Haushalt der Eltern leben, sind nach Möglichkeit in die Darstellung mit einzubeziehen. Das ergibt sich bereits aus ihrem zahlenmäßigen Gewicht und der Bedeutung etwa ihrer öko-

nomischen Situation für die in diesem Bericht zu behandelnden Fragen." (1. FB 1968:7)

#### 2. Familienbericht:

"Familie im engeren Sinne soll das Beziehungsgefüge eines Elternpaares mit einem oder mehreren eigenen Kindern bezeichnen (Kernfamilie). 'Eigene Kinder' können sowohl biologisch abstammende als auch adoptierte Kinder sein." (2. FB 1975:17)

"Dieser enge Begriff der Kernfamilie legt fest, daß Kinder in einer 'vollständigen' Familie einen Vater und eine Mutter besitzen. Ist sie 'unvollständig', weil ein Elternteil aufgrund von nicht-ehelicher Geburt, Trennung oder Verwitwung fehlt, kann von Mutter- bzw. Vaterfamilie im Unterschied zur Elternfamilie gesprochen werden." (2. FB 1975:17)

"Die Großfamilie umfaßt demgegenüber eine Kernfamilie, die mit anderen Kernfamilien bzw. anderen Erwachsenen zusammenlebt. Sie ist entweder Verwandtschaftsfamilie oder Wohngemeinschaft/Kommune, je nachdem, ob zwischen den Mitgliedern der Großfamilie (über die Grenze der Kernfamilie hinaus) Verwandtschaftsbeziehungen bestehen oder nicht". (2. FB 1975:17)

#### 3. Familienbericht:

"Nach Artikel 6 des Grundgesetzes stehen Ehe und Familie unter dem besonderen Schutz der staatlichen Ordnung. Die Kommission spricht von 'Familie', wenn durch Geburt und Adoption von Kindern aus der Ehe eine biologisch-soziale Kleingruppe zusammenlebender Menschen entsteht. Das ist die 'Normalfamilie'. Von ihr gibt es Abweichungen verschiedener Art; zum Beispiel die 'Familie', die aus einer alleinstehenden Mutter mit Kindern besteht oder in der ein verwitweter Vater mit Kindern zusammenlebt." (3. FB 1979:13)

#### 4. Familienbericht:

"Der Familienbegriff der Kommission für den 4. Familienbericht geht von der Perspektive des älter werdenden Menschen aus, der aus einer Herkunftsfamilie stammt, keine, eine oder mehrere Kernfamilien gegründet haben kann und im Lebensverlauf in sehr unterschiedlicher Weise mit diesen Familienangehörigen in weiterer Sicht durch Wohnformen und/oder wirtschaftliche sowie soziale Beziehungen verbunden ist, die auch gegenseitige Hilfe und Unterstützung sowie Anteilnahme beinhalten." (4. FB 1986:14)

Unter Bezug auf die detaillierten Analysen von Walter (1993) lassen sich zusammenfassend folgende Feststellungen treffen:

- Die Definitionen von Familie in allen vier Familienberichten stehen nach wie vor - ausgesprochen oder unausgesprochen - in einem deutlich er-

kennbaren Bezug zum Familienbegriff des bürgerlichen Familienmodells.

- Im Vergleich der vier Familienberichte ist eine Entwicklung der Definitionen von Familie festzumachen, deren Kontinuität zwar durch den dritten Familienbericht unterbrochen wird, die jedoch zunehmend die gleichwertige Anerkennung von Eineltern-Familien ausdrückt, mithin - mindestens implizite - Vorstellungen von "Normalität" relativiert.
- Durch die Thematik des vierten Familienberichtes wird ein neues Element des Verständnisses von Familie eingeführt, nämlich die Sichtweise von Familie aus der Position der älteren Familienangehörigen.
- Es lassen sich "Ansätze zu einem 'reflexiven' Gebrauch des Familienbegriffes erkennen; d.h. die Kommission bezieht sich explizit auf die politischen Vorgaben unserer Verfassung und bezieht in ihre Definition und Beschreibung Alternativen ein" (Walter 1993:30).
- Die "alten Leitbild-Elemente (werden) durch konkrete Zielbestimmungen abgelöst" (Walter 1993:36).

Man kann somit der Tendenz nach (ebenfalls) ein zunehmend *instrumentelles* Verständnis von Familie beobachten.<sup>6</sup> Der Begriff beinhaltet hier allerdings mehr als lediglich die Orientierung an Erwägungen des subjektiven Nutzens. Es geht um die tatsächlich in und durch die Familie zu bewältigenden Aufgaben. Das beinhaltet wiederum eine Akzentverlagerung für die Familienpolitik und ihrer Begründung. Sie dient nicht mehr nur dem "Schutz" von Familie oder der Hilfe im Falle besonderer Bedürfnisse und Notlagen, sondern ebenso der Anerkennung der in den und durch die Familien tatsächlich erbrachten Leistungen.

Der 5. Familienbericht (in dessen Sachverständigenkommission Rosemarie von Schweitzer, wie schon bei den vorausgegangenen zwei Familienberichten, mitgewirkt hat) stellt in gewisser Weise einen Markstein dieser Entwicklung dar. Die tragende These lautet: Familien schaffen "Humanvermögen". Auf diese Weise rücken die in den Familien und durch sie erbrachten *Leistungen* mit einem analytisch starken und rhetorisch überzeugenden Konzept ins Zentrum. Dazu trägt maßgeblich die Doppeldeutigkeit des Begriffes bei, indem sowohl die ökonomischen als auch die "sozialisatorischen" Leistungen angesprochen werden. Demgegenüber tritt die Frage der Definition bzw. der Form zurück. Die Kommission vertritt ein Verständnis von Familie, "das einerseits den gesetzlichen Vorgaben entspricht, andererseits aber auch der Realität der in der Gesellschaft gelebten Formen familialen Zusammenwohnens und Zusammenwirtschaftens gerecht

wird, und damit gesellschafts- und familienpolitische Relevanz bringt" (S. 23f.).<sup>7</sup>

## 5. Folgerungen für die Familienpolitikberatung

Der Wandel familialer Leitbilder verweist auf das Problem der Bestimmung eines "*Kerns*" im Verständnis von Familie. Könnte er in der sozialen Gestaltung verlässlicher (d.h. grundsätzlich lebenslänglicher) und nachhaltiger Beziehungen zwischen den Generationen gesehen werden? - Sollten unter diesen Umständen die Beziehungsformen der Eltern zurücktreten? - Wie verhält es sich umgekehrt hinsichtlich Familien, in denen die Beziehungen zwischen drei und vier Generationen aktiv gelebt werden? - Soll ihnen eine besondere (familienpolitische) Anerkennung und Förderung zukommen?

Diese Themen sind - wie bereits festgestellt - nicht neu, doch sie stellen sich in der gegenwärtigen Zeit (und im Blick auf die Frage nach Leitbildern für die Familienpolitik) mit besonderem Nachdruck. Sie verweisen auf die Wünschbarkeit, sogar die Notwendigkeit von Begründungen für die Familienpolitik, die sozusagen der Umschreibung von "Leitbildern" vor- oder übergeordnet sind, die jedoch nicht völlig losgelöst von der Art und Weise, wie "Familie" gelebt wird, betrachtet werden können.

Es gibt mehrere derartige "Systeme von Wissen und Überzeugungen", die als *Legitimationsgrundlagen* für Familienpolitik genutzt werden (können). In erster Linie zu nennen sind:

- Das *Grundgesetz* und die sich daraus ergebenden Konsequenzen für die Gesetzgebung und die Rechtsprechung, wobei allerdings die prinzipielle Offenheit des Grundgesetzes hinsichtlich der Umschreibung von Familie zu berücksichtigen ist und überdies hinsichtlich der Regulierungskraft des Rechtes noch viele Fragen offen sind.
- *Gesellschaftspolitische Ordnungsvorstellungen*, die (innerhalb des durch das Grundgesetz umschriebenen Rahmens) indessen pluralistisch sind, so daß sich wiederum für die Familienpolitikberatung die Frage nach übergreifenden (und dennoch konkretisierbaren) Ableitungen stellt.
- *Wissenschaftliche Erkenntnisse* hinsichtlich der Leistungsfähigkeit bestimmter Arten und Formen der Erfüllung familialer Aufgaben, wobei bekannt ist, daß die jeweiligen sozialen Kontexte eine wesentliche Rolle

spielen und dementsprechend auch hinsichtlich der Gültigkeit der Erkenntnisse zu beachten sind.

- Die *aktuelle Agenda sozialer Probleme*, die auf offensichtliche Notlagen bestimmter Bevölkerungsgruppen bzw. Familien hinweist (z.B. angesichts der Kumulation von Belastungen), d.h. auf Bedingungen, die elementaren Standards der Lebensführung offensichtlich nicht genügen oder ungünstige persönliche Entwicklungen bewirken - wobei sich allerdings aus dieser "Agenda" keine systematische Familienpolitik ableiten läßt.
- Die *Antizipation* künftiger Entwicklungen, Aufgaben und Probleme, die sich hinsichtlich der Erfüllung familialer Aufgaben stellen. - Dieser Gesichtspunkt unterscheidet sich von den vorhergehenden, weil er Prognosen bzw. Spekulationen über mutmaßliche Entwicklungen erfordert. Er erlaubt überdies, die Frage nach wünschenswerter Aufgabenerfüllung und Formen von Familie insofern radikaler zu stellen, als die Tragfähigkeit traditioneller Legitimationen mitbedacht werden kann. Zumindest aus heuristischen Erwägungen aber verdient dieser Gesichtspunkt Aufmerksamkeit.

Jedes dieser "Systeme von Wissen und Überzeugungen" kann hinsichtlich seiner Relevanz für die Familienpolitikberatung wesentlich ausdifferenziert werden, was an dieser Stelle allerdings nicht möglich ist. Dennoch spricht vieles für die Auffassung, daß keines dieser "Systeme von Wissen und Überzeugungen" *für sich allein* zur Begründung von konkreten Leitbildern für die Familie und die Familienpolitik, eine daraus ableitbare Programmatik sowie die konkrete Formulierung von Maßnahmen und Einrichtungen (bzw. ihre Veränderung und Verbesserung) ausreicht. Gleichzeitig muß den tatsächlich gelebten Familienformen und den (darin zum Ausdruck kommenden) alltäglichen Auffassungen Aufmerksamkeit geschenkt werden, um Gehör und Gefolgschaft zu finden und eine verbesserte Praxis bewirken zu können. Für die Gestaltung dieser Spannungsfelder sind wir auf offene und demokratische Diskurse angewiesen.

## Literatur

- Bundesministerium für Familie und Senioren (1994): Familien und Familienpolitik im geeinten Deutschland. Fünfter Familienbericht.
- Finch, Janet (1989): Family Obligations and Social Change. Cambridge: Polity Press.
- Kaufmann, Franz-Xaver (1995): Zukunft der Familie im vereinten Deutschland. München: Beck.
- König, René (1974): Die Familie der Gegenwart. München: Beck.
- Lamm-Heß Yvette; (1993): Familienberichte als Spiegelbild nationaler Familienpolitik - Frankreich und Deutschland im Vergleich. Arbeitspapier Nr. 7 des Forschungsschwerpunktes "Gesellschaft und Familie", Universität Konstanz.
- Lampert, Heinz (1981): Leitbild und Maßnahmen der Familienpolitik in der DDR. In: von Schweitzer, Rosemarie (Hg.): Leitbilder für Familie und Familienpolitik. Festgabe für Helga Schmucker, Berlin: Duncker und Humblot, S. 63-88.
- Lampert, Heinz (1996): Priorität für Familie. Berlin: Duncker und Humblot.
- Limbach, Jutta (1981): Das Eheleitbild in der Jurisprudenz. In: Matthes, Joachim (Hg.): Lebenswelt und soziale Probleme. Verhandlungen des 20. Deutschen Soziologentages zu Bremen 1980, Frankfurt a.M./New York: Campus, S. 441-450.
- Lüscher, Kurt (1995): Was heißt heute Familie? Thesen zur Familienrhetorik. In: Gerhardt, U./ Hradil, S./ Lucke, D./ Nauck, B. (Hg.): Familie der Zukunft. Lebensbedingungen und Lebensform. Opladen: Leske und Budrich.
- Lüscher, Kurt (1997): Postmoderne Herausforderungen an die Soziologie. In: Hradil, Stefan (Hg.): Verhandlungen des 28. Kongresses für Soziologie (in Druck).
- Meier, Uta (1995): Familienhaushalte als Produktionsstätten von kulturellem und sozialem Kapital. Zur gesellschaftlichen Bedeutung des vermeintlich Privaten. Antrittsvorlesung Giessen 19.5.1995 (Manuskript).
- Schwab, Dieter (1975): Familie. In: Brunner, O. et al. (Hg.): Geschichtliche Grundbegriffe, Bd. 2, Stuttgart: Klett-Cotta, S. 253-301.
- von Schweitzer, Rosemarie (1981): Wert und Bewertung der Arbeit im Haushalt. In: von Schweitzer, Rosemarie (Hg.): Leitbilder für Familie und Familienpolitik. Festgabe für Helga Schmucker, Berlin: Duncker und Humblot, S. 167-192.
- von Schweitzer, Rosemarie (1991): Einführung in die Wirtschaftslehre des privaten Haushalts. Stuttgart: Ulmer.
- von Schweitzer, Rosemarie (1995): Visionen, Chancen und Realitäten des Studienganges der Haushalts- und Ernährungswissenschaften an der Justus-Liebig-Universität. Manuskript der Abschiedsvorlesung.



- Simon, Dietrich V. (1981): Die neuen Leitbilder im Ehe- und Familienrecht und ihre Konsequenzen für die Familie. In: von Schweitzer, Rosemarie (Hg.): Leitbilder für Familie und Familienpolitik. Festgabe für Helga Schmucker, Berlin: Duncker und Humblot. S. 27-39.
- Walter, Wolfgang (1993): Vom Familienleitbild zur Familiendefinition. Familienberichte und die Entwicklung des familienpolitischen Diskurses. Arbeitspapier Nr. 5 des Forschungsschwerpunktes "Gesellschaft und Familie", Universität Konstanz.
- Wingen, Max (1981): Vorüberlegungen zu einer Typologie familienpolitischer "Grundmuster". In: Schweitzer, v., Rosemarie (Hg.): Leitbilder für Familie und Familienpolitik. Festgabe für Helga Schmucker, Berlin: Duncker und Humblot, S. 13-26.

- 6 Eine ähnliche Entwicklung ist in den österreichischen Familienberichten zu beobachten (Wilk, pers. Mitt.)- In ihrer Analyse der französischen Sozialberichterstattung stellt Lamm-Heß (1993) hingegen fest, daß dort diese Grundsatzzfragen kaum abgehandelt werden. Dieser Befund wird von der Verfasserin dahingehend interpretiert, daß in dem engen Geflechte familienpolitischer Maßnahmen und Einrichtungen die zentrale Definition von Familie sich gewissermaßen von selbst versteht, bzw. daß durch dieses enge und traditionsreiche Geflecht von Maßnahmen und Einrichtungen ein implizites, differenziertes Leitbild geschaffen wird.
- 7 Den Bezug zwischen dem Konzept des "Humanvermögens" und dem in der Soziologie weit rezipierten Ideen von P. Bourdieu über "Soziales Kapital" diskutiert kritisch und anregend Meier (1995).

## Anmerkungen

- 1 Das ist, offen gestanden, eine leichte Untertreibung, denn der Text geht auf einen Beitrag zurück, den ich dem Wissenschaftlichen Beirat für Familienfragen vorgelegt habe; Rosemarie von Schweitzers Sukkurs ist mir in bester Erinnerung!
- 2 Dies weist auf die rhetorischen Funktionen von Leitbildern hin. Siehe hierzu Lüscher 1995.
- 3 Eigentlich gilt dies für alle Aussagen des Typs: "Familie *ist* der Ort gelebter Solidarität." Unbestritten ist, daß in der Familie Solidarität gelebt werden kann, sie dies sogar erfordert und fördert. Doch ob dies tatsächlich in allen Familien der Fall ist, wodurch familiäre Solidarität begünstigt oder erschwert wird, bedarf der empirischen Klärung. Zum Teil hängt diese Vermengung von Beschreibung und Präskription mit der Reifikation des Begriffes der Familie zusammen.
- 4 Darüber hinaus ist bekanntlich vor allem in den 60er und 70er Jahren die Bezeichnung "bürgerliche Familie" auch in polemisch-kritischer Absicht verwendet worden.
- 5 Das ist eine zentrale Thematik vieler Zeitdiagnosen, die sich des Konzeptes "postmodern" bedienen: Siehe hierzu mein Vorschlag, "postmodern" als Ausdruck einer "allgemeinen heuristischen Hypothese" aufzufassen (Lüscher 1997).

Reihe Stiftung *Der Private Haushalt*  
Band 32

Uta Meier (Hg.)

# Vom Oikos zum modernen Dienstleistungshaushalt

Der Strukturwandel privater Haushaltsführung

Festschrift für Rosemarie von Schweitzer

*Prof. Dr. Uta Meier*, geb. 1952, ist Inhaberin des Lehrstuhls für Wirtschaftslehre des Privathaushalts und Familienwissenschaft am Institut für Wirtschaftslehre des Haushalts und Verbraucherforschung der Justus-Liebig-Universität Gießen.

Campus Verlag  
Frankfurt/New York

1997

kennbaren Bezug zum Familienbegriff des bürgerlichen Familienmodells.

- Im Vergleich der vier Familienberichte ist eine Entwicklung der Definitionen von Familie festzumachen, deren Kontinuität zwar durch den dritten Familienbericht unterbrochen wird, die jedoch zunehmend die gleichwertige Anerkennung von Eineltern-Familien ausdrückt, mithin - mindestens implizite - Vorstellungen von "Normalität" relativiert.
- Durch die Thematik des vierten Familienberichtes wird ein neues Element des Verständnisses von Familie eingeführt, nämlich die Sichtweise von Familie aus der Position der älteren Familienangehörigen.
- Es lassen sich "Ansätze zu einem 'reflexiven' Gebrauch des Familienbegriffes erkennen; d.h. die Kommission bezieht sich explizit auf die politischen Vorgaben unserer Verfassung und bezieht in ihre Definition und Beschreibung Alternativen ein" (Walter 1993:30).
- Die "alten Leitbild-Elemente (werden) durch konkrete Zielbestimmungen abgelöst" (Walter 1993:36).

Man kann somit der Tendenz nach (ebenfalls) ein zunehmend *instrumentelles* Verständnis von Familie beobachten.<sup>6</sup> Der Begriff beinhaltet hier allerdings mehr als lediglich die Orientierung an Erwägungen des subjektiven Nutzens. Es geht um die tatsächlich in und durch die Familie zu bewältigenden Aufgaben. Das beinhaltet wiederum eine Akzentverlagerung für die Familienpolitik und ihrer Begründung. Sie dient nicht mehr nur dem "Schutz" von Familie oder der Hilfe im Falle besonderer Bedürfnisse und Notlagen, sondern ebenso der Anerkennung der in den und durch die Familien tatsächlich erbrachten Leistungen.

Der 5. Familienbericht (in dessen Sachverständigenkommission Rosemarie von Schweitzer, wie schon bei den vorausgegangenen zwei Familienberichten, mitgewirkt hat) stellt in gewisser Weise einen Markstein dieser Entwicklung dar. Die tragende These lautet: Familien schaffen "Humanvermögen". Auf diese Weise rücken die in den Familien und durch sie erbrachten *Leistungen* mit einem analytisch starken und rhetorisch überzeugenden Konzept ins Zentrum. Dazu trägt maßgeblich die Doppeldeutigkeit des Begriffes bei, indem sowohl die ökonomischen als auch die "sozialisatorischen" Leistungen angesprochen werden. Demgegenüber tritt die Frage der Definition bzw. der Form zurück. Die Kommission vertritt ein Verständnis von Familie, "das einerseits den gesetzlichen Vorgaben entspricht, andererseits aber auch der Realität der in der Gesellschaft gelebten Formen familialen Zusammenwohnens und Zusammenwirtschaftens gerecht

wird, und damit gesellschafts- und familienpolitische Relevanz bringt" (S. 23f.).<sup>7</sup>

## 5. Folgerungen für die Familienpolitikberatung

Der Wandel familialer Leitbilder verweist auf das Problem der Bestimmung eines "Kerns" im Verständnis von Familie. Könnte er in der sozialen Gestaltung verlässlicher (d.h. grundsätzlich lebenslänglicher) und nachhaltiger Beziehungen zwischen den Generationen gesehen werden? - Sollten unter diesen Umständen die Beziehungsformen der Eltern zurücktreten? - Wie verhält es sich umgekehrt hinsichtlich Familien, in denen die Beziehungen zwischen drei und vier Generationen aktiv gelebt werden? - Soll ihnen eine besondere (familienpolitische) Anerkennung und Förderung zukommen?

Diese Themen sind - wie bereits festgestellt - nicht neu, doch sie stellen sich in der gegenwärtigen Zeit (und im Blick auf die Frage nach Leitbildern für die Familienpolitik) mit besonderem Nachdruck. Sie verweisen auf die Wünschbarkeit, sogar die Notwendigkeit von Begründungen für die Familienpolitik, die sozusagen der Umschreibung von "Leitbildern" vor- oder übergeordnet sind, die jedoch nicht völlig losgelöst von der Art und Weise, wie "Familie" gelebt wird, betrachtet werden können.

Es gibt mehrere derartige "Systeme von Wissen und Überzeugungen", die als *Legitimationsgrundlagen* für Familienpolitik genutzt werden (können). In erster Linie zu nennen sind:

- Das *Grundgesetz* und die sich daraus ergebenden Konsequenzen für die Gesetzgebung und die Rechtsprechung, wobei allerdings die prinzipielle Offenheit des Grundgesetzes hinsichtlich der Umschreibung von Familie zu berücksichtigen ist und überdies hinsichtlich der Regulierungskraft des Rechtes noch viele Fragen offen sind.
- *Gesellschaftspolitische Ordnungsvorstellungen*, die (innerhalb des durch das Grundgesetz umschriebenen Rahmens) indessen pluralistisch sind, so daß sich wiederum für die Familienpolitikberatung die Frage nach übergreifenden (und dennoch konkretisierbaren) Ableitungen stellt.
- *Wissenschaftliche Erkenntnisse* hinsichtlich der Leistungsfähigkeit bestimmter Arten und Formen der Erfüllung familialer Aufgaben, wobei bekannt ist, daß die jeweiligen sozialen Kontexte eine wesentliche Rolle